

Bericht

des

Justizauschusses

über

einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Dem Gesetzentwurfe liegt ein Antrag des Nationalrates Hillebrand und Genossen (Beilage 53) zugrunde, der in Übereinstimmung mit einem Beschlusse des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses erstens die Aufhebung der Bestimmung beregt, daß die Zahlung einer Mindeststeuer oder die Zugehörigkeit zu gewissen Intelligenzständen eine Voraussetzung für die Berufung zu dem Amte eines Geschwornen bilde.

Sämtliche Mitglieder des Justizauschusses stimmten der Demokratisierung der Geschwornengerichte zu und anerkannten die Dringlichkeit der Reform.

Im Zusammenhange damit war im Sinne des Antrages zweitens die Frage zur Lösung zu bringen, ob auch Frauen zu Geschwornen zu berufen seien. Der seinerzeitige Beschluß des Abgeordnetenhauses hatte von dieser Neuerung hauptsächlich in der Erwägung abgesehen, daß es nicht folgerichtig wäre, bei der Erweiterung der Rechte der Frauen mit der Berufung zum Richteramte zu beginnen. Nachdem aber nunmehr die Frauen das aktive und passive Wahlrecht in die verfassunggebende Nationalversammlung und andere öffentliche Vertretungskörper besitzen, und im Krieg während der Abwesenheit des Großteils der männlichen Bevölkerung auf vielfachen Gebieten ihre Gleichwertigkeit erwiesen haben, stimmte der Justizauschuß dem Antrage zu, daß Frauen auch zu Volksrichtern berufen werden.

Abgeordneter Wohlmeier hatte darauf aufmerksam gemacht, daß das Geschwornenamt nicht nur ein Recht, sondern auch eine schwere, oft unerwünschte Pflicht sei, weshalb die Entscheidung dieser Frage der in Wälde zusammentretenden verfassunggebenden Nationalversammlung, in welcher die Frauen bereits vertreten sein werden, überlassen werden möge.

Der Justizauschuß war jedoch der überwiegenden Ansicht, daß diese Frage bei der Novellierung des Geschwornenlistengesetzes nicht zu übergehen sei, zumal sich die Frauenorganisationen seinerzeit mit Entschiedenheit im Sinne des Antrages geäußert hatten. Der Antrag des Justizauschusses geht überdies dahin, daß Frauen für das jeweils folgende Jahr befreit sind, also nicht gegen ihren Willen zur Ausübung des Geschwornenamtes verhalten werden können. Die Geschwornenbänke sollen auch erst vom 1. Jänner 1920 an nach den neuen Bestimmungen gebildet werden, so daß die verfassunggebende Nationalversammlung, wenn sie der Neuerung wider Erwarten nicht beipflichten sollte, reichlich Gelegenheit hätte, sie rechtzeitig außer Kraft zu setzen.

Der Anspruch der Geschwornen auf Ersatz von Reisekosten und Taggeld soll erweitert werden.

Der Justizauschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf zum Gesetze erheben.“

Wien, 7. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Neumann-Walter,
Berichtersteller

Gesetz

vom

über

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sind nur Personen zu berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. deutsch lesen und schreiben können;
3. in einer Gemeinde Deutschösterreichs das Heimatsrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, sie in der sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;
2. jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer vom Wahlrecht für die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer in öffentlicher Armenversorgung steht oder im letzten Jahre gestanden hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gefinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Nationalversammlung und der Landesversammlungen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte, Apotheker und Hebammen, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworne in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres;

6. Frauen für das jeweils folgende Jahr.

§ 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen,

die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindef Kommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindefstatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauenspersonen besteht. Zu Vertrauenspersonen können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauenspersonen das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauenspersonen zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauenspersonen anzuführen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauenspersonen besteht. Bei der Auswahl der Vertrauenspersonen und der Berufung von Ersagtleuten sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtsprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindefstatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindef Kommission.

§ 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprenzel bildet.

Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauenspersonen.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Die Vertrauenspersonen müssen für den Gerichtshofsprenzel die Eignung zum Geschworenamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzleuten die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Die Namen der Vertrauenspersonen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalt, dem Landeshauptmann, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprenzels mitzuteilen.

§ 25.

Geschworne und Vertrauenspersonen, die ihre Obliegenheiten erfüllt haben, erhalten, wenn sie nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft ihren Wohnsitz haben, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauenspersonen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschworenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von zehn Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Folgende Bestimmungen der Strafprozessordnung werden abgeändert:

1. Im zweiten Absätze des § 313 haben an die Stelle der Worte: „mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes“ die Worte zu treten: „mit Unparteilichkeit und Festigkeit“:

2. die Ziffer 6 des § 381 hat zu lauten: „6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, Staatsanwälte und Geschwornen, endlich“.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft.

Vom 1. Jänner 1920 an sind der Bildung der Geschwornenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrunde zu legen.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre des Innern und der Justiz betraut.